

Stellungnahme der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)

RiBGH a.D. Prof. Dr. Frank Klinkhammer

I. Wesentliche Ziele des Entwurfs

Mit dem Entwurf (RefE) soll die im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD „Verantwortung für Deutschland“ vorgesehene Vereinbarung umgesetzt werden, sich bei Reformen des Familienrechts vom Wohl des Kindes leiten zu lassen sowie häusliche Gewalt zulasten des Gewalttäters im Sorge- und Umgangsrecht maßgeblich zu berücksichtigen.¹ Die inhaltlichen Schwerpunkte des Entwurfs liegen davon ausgehend bei den Themen häusliche Gewalt und Stärkung der Kinderrechte und des Kindeswohls. Nicht zuletzt enthält der Entwurf eine umfangreiche Neustrukturierung und geänderte Systematisierung des Kindschaftsrechts.

Im Einzelnen sieht der RefE folgende Maßnahmen vor:

- Der Schutz vor häuslicher Gewalt soll durch ausdrückliche Regelungen zur Berücksichtigung in allen kindschaftsrechtlichen Verfahren verbessert werden.
- Die Rechtsstellung von Kindern soll gestärkt werden. Der Begriff des Kindeswohls wird am Anfang des Titels als leitendes Motiv genannt und näher beschrieben. Kinder erhalten erstmals ein eigenes Recht auf Umgang mit Personen, die nicht ihre rechtlichen Eltern sind.
- Trennungsfamilien sollen besser dabei unterstützt werden, eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder zu verwirklichen. Die verschiedenen möglichen Betreuungsmodelle werden erstmals ausdrücklich im Gesetz erwähnt und die wichtige Klarstellung der Zuordnung zum Umgangsrecht geregelt.
- Nicht miteinander verheirateten Eltern soll es erleichtert werden, die gemeinsame Sorge zu erhalten, wenn beide Elternteile damit einverstanden sind.
- Schließlich werden die Vorschriften des Titels Elterliche Sorge neu strukturiert, um Regelungen, die miteinander in Zusammenhang stehen, in eine logische Reihenfolge zu bringen. Das Gesetz soll dadurch übersichtlicher und verständlicher werden.

¹ Koalitionsvertrag Zeilen 2904-2909

II. Inhaltliche Themen: Häusliche Gewalt, Kinderrechte und Kindeswohl

1. Häusliche Gewalt und Entscheidungen im Kindschaftsrecht

Eines der hauptsächlichen inhaltlichen Anliegen des RefE ist es, häusliche Gewalt zulasten des Gewalttäters im Sorge- und Umgangsrecht maßgeblich zu berücksichtigen. Die neue Regelung soll alle am Verfahren Beteiligten weiter für das Thema sensibilisieren und erstmals eine ausdrückliche und zentral positionierte Regelung zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt in allen kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten schaffen (S. 109). Zentrale Vorschrift ist § 1632 BGB-RefE, der eine Definition der häuslichen Gewalt entsprechend der Istanbul-Konvention enthält (Abs. 1) und des Weiteren Maßgaben zur Gewichtung nach einzelnen Aspekten bei der Entscheidungsfindung (Abs. 2).

§ 1632 BGB-RefE Häusliche Gewalt

(1) Häusliche Gewalt bezeichnet in diesem Titel alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBI. II 2017 S. 1026, 1027), die zwischen Elternteilen oder zwischen einem Elternteil und dem Kind oder innerhalb der Familie oder des Haushalts vorkommen.

(2) Bei einer Entscheidung des Familiengerichts über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten, bei denen häusliche Gewalt vorliegt, ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- 1. Häufigkeit, Dauer und Intensität der häuslichen Gewalt,*
- 2. Wiederholungsgefahr,*
- 3. ob und inwiefern das Kind selbst häusliche Gewalt erfahren hat oder die häusliche Gewalt oder deren Folgen miterlebt hat,*
- 4. die zu erwartenden Auswirkungen der Entscheidung auf das Kind und einen gewaltbetroffenen Elternteil,*
- 5. das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten der Person, die häusliche Gewalt ausgeübt hat,*
- 6. ob die Person, die häusliche Gewalt ausgeübt hat, auch gegenüber anderen Personen gewalttätig geworden ist,*
- 7. die konkreten Möglichkeiten, künftige häusliche Gewalt gegenüber dem Kind oder dem gewaltbetroffenen Elternteil zu vermeiden.*

Die an die Ausübung häuslicher Gewalt zu knüpfenden Neubewertungen finden sich in weiteren wichtigen Vorschriften niedergelegt. So umfasst § 1680 BGB neben einer Definition des Umgangs (Abs. 1) eine Relativierung der Vermutung für die Kindeswohldienlichkeit bei häuslicher Gewalt, auch wenn diese sich gegen den anderen Elternteil oder andere Personen im Sinne von § 1632 Abs. 2 S. 2 BGB-RefE gerichtet hat:

§ 1680 BGB-RefE

(1) Umgang umfasst die Betreuung des Kindes, das gemeinsame Verbringen von Zeit mit dem Kind oder jede andere Form von Kontakt zu dem Kind.

(2) Der Umgang mit beiden Elternteilen gehört in der Regel zum Wohl des Kindes. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Bezug auf eine Person, die Gewalt ausgeübt hat

1. gegen das Kind oder

2. gegen einen Elternteil oder gegen eine andere Person im Sinne des Satzes 2, sofern diese Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat.

§ 1683 BGB-RefE Umgang des Kindes mit den Eltern; Gerichtliche Regelung

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Dabei trifft es diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

(3) Das Familiengericht kann bei der Entscheidung nach Absatz 2 den Umfang des Umgangsrechts unter den Elternteilen nach den folgenden Grundsätzen aufteilen:

1. die Qualität der Beziehung zwischen dem Kind und seinen Elternteilen,
2. die für die Durchführung der Umgangsregelung erforderliche Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern,
3. der Wille des Kindes,
4. die Kontinuität der Beziehung zwischen dem Kind und seinen Elternteilen,
5. die äußeren Rahmenbedingungen, insbesondere die räumliche Entfernung zwischen den elterlichen Haushalten und die Arbeitszeiten der Eltern, sowie
6. sonstige, für das Kindeswohl relevante Umstände.

1. dass ein Elternteil das Kind allein oder ganz überwiegend betreut,

2. dass beide Elternteile das Kind zu wesentlichen Teilen betreuen oder

3. dass beide Elternteile das Kind hälftig oder nahezu hälftig betreuen. 1. bei der erstmaligen gerichtlichen Regelung eine Entscheidung nach Absatz 2 und

2. bei der Abänderung einer gerichtlichen Regelung zum Umgang oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs eine Entscheidung nach § 1694.

(4) Haben die Eltern eine Vereinbarung über das Recht auf Umgang oder die Ausgestaltung des Umgangsrechts getroffen, so ist diese Vereinbarung bei einer gerichtlichen Regelung des Umgangs zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn die Vereinbarung aufgelöst wurde.

(5) Soll der Umfang des Umgangsrechts unter den Elternteilen geändert werden, so trifft das Familiengericht

1. bei der erstmaligen gerichtlichen Regelung eine Entscheidung nach Absatz 2 und

2. bei der Abänderung einer gerichtlichen Regelung zum Umgang oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs eine Entscheidung nach § 1694.

§ 1684 BGB-RefE Beschränkung und Ausschluss des Umgangs

(1) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht für kurze Zeit einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) Eine gerichtliche Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

(3) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für kurze oder längere Zeit oder auf Dauer auch dann einschränken oder ausschließen, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil häusliche Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist.

(4) Soweit es zur Abwendung einer von einem Elternteil ausgehenden Gefahr für das Wohl des Kindes erforderlich ist, kann das Familiengericht bei einer Regelung des Umgangs insbesondere folgende Maßnahmen treffen:

Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung, in der sich das Kind regelmäßig aufhält, zu betreten und zu nutzen,

Verbote, sich in einem bestimmten Umkreis der Familienwohnung oder einer an-deren Wohnung, in der sich das Kind regelmäßig aufhält, aufzuhalten,

Verbote, sich an bestimmten anderen Orten, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, oder in einem bestimmten Umkreis zu diesen Orten aufzuhalten,

Verbote, ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen oder sich in einem bestimmten Umkreis des Kindes aufzuhalten,

Verbote, Verbindung zum Kind, auch unter Verwendung von Fernkommunikations-mitteln, aufzunehmen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so kann das Familiengericht gegenüber dem Elternteil auch das Gebot anordnen, binnen einer vom Familiengericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung bei einer vom Familiengericht benannten Person oder Stelle teilzunehmen. § 1 Absatz 4 Satz 2 bis 5 des Gewaltschutzgesetzes gilt entsprechend.

(5) Das Familiengericht kann zur Kontrolle der Befolgung einer nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder 4 getroffenen Anordnung eine elektronische Aufenthalts-überwachung (§ 1a Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes) des Elternteils anordnen, wenn

der Umgang oder der Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht des Elternteils für längere Zeit oder auf Dauer eingeschränkt oder ausgeschlossen wurde und

es unerlässlich ist, den Aufenthalt des Elternteils zu überwachen und seine Aufenthaltsdaten zu verwenden, weil bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Anordnung durch den für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung des Kindes entsteht.

§ 1a Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 bis 5 sowie die §§ 1b und 1c des Gewaltschutzgesetzes gelten entsprechend. Dem Kind kann ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, das Zuwiderhandlungen des Elternteils anzeigt, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.

Die Entwurfsbegründung hebt hervor, dass damit erstmals eine eigene Rechtsgrundlage für die Beschränkung und den Ausschluss vom Umgang im Fall von Partnerschaftsgewalt im deutschen Kindschaftsrecht eingeführt wird (RefE S. 69). Dies führt zur besseren Erfassung der Gewalt gegen den anderen Elternteil (oder weitere Bezugspersonen des Kindes).

Die Übernahme des weiten Gewaltbegriffs der Istanbul-Konvention erscheint hingegen im Hinblick auf die damit einbezogene psychische und wirtschaftliche Gewalt bedenklich weitgehend und von der Konvention (Art. 31 Istanbul-Konvention: „gewalttätige Vorfälle“;

vgl. auch S. 76 des Erläuternden Berichts) auch nicht geboten. Der eingangs der Entwurfsbegründung konstatierte Mangel an Klarheit (RefE S. 1) dürfte so nicht behoben, sondern eher vergrößert werden. Der Gewaltbegriff stimmt auch nicht mit der Definition des in Bezug genommenen Lageberichts des BKA (S. 2) überein und erscheint als Ausgangsgrundlage für die vorbeschriebenen Rechtsfolgen nicht hinreichend geeignet. Folgendes Beispiel einer in der familienrechtlichen Praxis häufigen Fallkonstellation mag dies verdeutlichen:

Beispiel: Nach der Trennung streiten die Eltern über den Unterhalt und über Umgangskontakte. Der aus der Familienwohnung ausgezogene Vater erstrebt wöchentliche Umgangskontakte mit dem Kind und hält die das Kind betreuende Mutter für in Teilzeit erwerbsverpflichtet. Da die Mutter Kontakte des Kindes zum Vater ablehnt, zieht dieser ihre Erziehungsfähigkeit in Zweifel und macht eine teilweise Verwirkung des Trennungsunterhalts geltend.

Ist das Verhalten des Vaters als psychische (Argumentation im Kindschaftsverfahren) und wirtschaftliche (Einwand im Unterhaltsverfahren) Gewalt zu qualifizieren? Die Einbeziehung der wirtschaftlichen Gewalt (und zum Teil auch der psychischen Gewalt jenseits von strafbarem Verhalten) macht eine verlässliche Grenzziehung schwer, wenn nicht unmöglich. Die von der Entwurfsbegründung zur wirtschaftlichen Gewalt gegebene Erläuterung (S. 111 RefE) erscheint hier nicht weiterführend und taugt nicht zur Abgrenzung etwa zum Beispielfall.

2. Kinderrechte und Kindeswohl

Neue Grundsatznorm zum Kindeswohl als Leitbegriff

Der RefE stellt das Kindeswohl als Leitlinie für die Eltern und seine maßgeblichen Kriterien mit § 1626 BGB-RefE anstatt der bisher versteckt positionierten Vorschrift des § 1697a BGB dem die elterliche Sorge betreffenden Titel 5 (Buch 4, Abschnitt 2) im Unterschied zur bisherigen Regelung in § 1697a BGB als Zentralnorm voran. Als Kriterien für die von den Eltern gemäß § 1626 Abs. 1 und 2 BGB-RefE zu treffenden Entscheidungen führt § 1626 Abs. 3 BGB-RefE die hauptsächlichen Bedürfnisse des Kindes in einem nicht abschließenden **Katalog** wie folgt auf:

- 1. angemessene Pflege und Versorgung, insbesondere mit Nahrung, Kleidung, gesundheitlicher Betreuung und Wohnraum,*
- 2. Berücksichtigung seines Willens unter Beachtung seines Alters, seiner Fähigkeit zu Einsicht und Selbstbestimmung, oder, sofern es einen Willen noch nicht selbstbestimmt formen oder ausdrücken kann, seiner Perspektive,*
- 3. angemessene Beaufsichtigung sowie Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,*
- 4. Schutz seiner körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit sowie auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen,*
- 5. Schutz vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, diese an Bezugspersonen mitzuerleben,*

6. *Wahrung seiner Ansprüche und seiner rechtlichen Interessen sowie Schutz seiner Privatsphäre,*
7. *Wertschätzung und Akzeptanz seiner individuellen Persönlichkeit sowie Schutz und Entwicklung seiner Identität,*
8. *Bildung sowie Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten,*
9. *Stabilität und Kontinuität der Lebensverhältnisse und der Bindungen zu seinen Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen,*
10. *Freizeit und Erholung,*
11. *Schutz und Unterstützung, wenn es besondere Bedarfe wegen einer seelischen, körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder wegen besonderer Erlebnisse oder Lebensumstände hat.*

Der Katalog ist nicht abschließend, wie die einleitende Formulierung „insbesondere“ zeigt. Das entspricht der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGHZ 185, 272 = FamRZ 2010, 1060 Rn. 19 mwN). Durch die Aufzählung mag zwar die Klarheit erhöht sein. Ob dies allerdings, wie von Entwurfsbegründung angeführt (S. 70, 94), für den juristischen Laien gilt, mag indessen bezweifelt werden. Denn dem Laien müsste zugleich erläutert werden, dass die Aufzählung nicht abschließend ist und auch weitere Aspekte (welche?) angeführt werden können.

Die Regelung wird ergänzt durch die nach dem RefE zum Sorgerecht erstmals in § 1627 BGB-RefE geregelte Pflicht der Eltern zur Rücksichtnahme (bisher – im Rahmen des Umgangsrechts – auch Wohlverhaltenspflicht bzw. Loyalitätspflicht).

„Widerspruchslösung“ bei Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander Eltern

Insoweit bringt § 1629 BGB-RefE eine Rechtsänderung, die zu einer erleichterten Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge führt. Er macht die bisher stets notwendigen Sorgeerklärungen unter der Voraussetzung überflüssig, dass kein Elternteil widerspricht (§ 1630 BGB-RefE). Der RefE orientiert sich an der bereits bestehenden weit überwiegenden Praxis, dass von den Eltern mit der Anerkennung der Vaterschaft (und Zustimmung der Mutter) zugleich auch übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben werden. In der Sache bleibt der RefE hinter den Empfehlungen der vom BMJV eingesetzten Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht aus dem Jahr 2019 (FamRZ 2019, 1586) zurück. Diese hatte eine „automatische“ Begründung der elterlichen Sorge vorgeschlagen (These 13). Ob mit dem RefE insoweit der Endpunkt der Entwicklung erreicht ist oder mehr dafür spricht, die rechtlichen Eltern gleich zu behandeln, auch wenn sie nicht miteinander verheiratet sind, bleibt offen.

Elternvereinbarungen

Der RefE sieht erstmals die gesetzliche Regelung von Elternvereinbarungen zu elterlicher Sorge und Umgang vor (RefE S. 54 f.), außerdem Vereinbarungen mit Dritten. Nach § 1643 Abs. 1 BGB-RefE sollen diese unwirksam sein, wenn sie das Versprechen einer Gegenleistung oder Vertragsstrafe enthalten. Nach § 1644 Abs. 4 BGB-RefE können die Vereinbarungen jederzeit beendet (gekündigt) werden (zum Umgang § 1681 Abs. 2 BGB-

RefE). Damit stärkt die Zulässigkeit der Einwendungen vorrangig die Elternautonomie gegenüber dem Familiengericht, das die Vereinbarung nach § 1683 Abs. 4 BGB-RefE bei seiner Entscheidung zu beachten hat. Das gilt auch für die „aufgelöste“ (beendete, gekündigte?) Vereinbarung, was dieser eine wenigstens indizielle Nachwirkung verleiht.

Der RefE sieht in dem Zusammenhang auch Änderungen zum „kleinen Sorgerecht“ von Stiefeltern und anderen Personen vor anstelle der bislang begrifflich wenig überzeugenden und praktisch eher unbedeutenden gesetzlichen Regelung vor.

Stärkung der Mitwirkungsrechte des Kindes

Die Stärkung der Mitwirkungsrechte von über 14jährigen Kindern (RefE S. 65 f.) ist zu begrüßen. Sie schließt Lücken im bislang nur unvollständig ausgestalteten Rechtsschutz.

Anspruch des Kindes auf Auskunft über seine leibliche Abstammung

Der RefE will den Anspruch des Kindes gegen seine Eltern auf Auskunft über seine leibliche Abstammung kodifizieren. Statt der bislang praktizierten Ableitung aus der Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 1618 BGB (zuvor § 1618a BGB) soll durch § 1619 BGB-RefE eine explizite gesetzliche Grundlage mit folgendem Inhalt geschaffen werden:

Ein Kind hat gegen jeden Elternteil einen Anspruch auf Auskunft über die ihm bekannten oder zugänglichen Tatsachen, die im Zusammenhang mit seiner leiblichen Abstammung stehen können. Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit berechnigte Interessen des Elternteils an der Nichterteilung der Auskunft das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegen.

Da in der Vorschrift nicht nur auf bekannte, sondern darüber hinaus auch auf zugängliche Tatsachen verwiesen wird, ist klargestellt, dass der in Anspruch genommene Elternteil sich Informationen, falls erforderlich, beschaffen muss (vgl. BGHZ 232, 236 = FamRZ 2022, 633; vgl. auch BGH FamRZ 2014, 1440 Rn. 17 ff.). Die Regelung versteht sich als Kodifizierung der bisherigen Praxis ohne Änderungsabsicht (S. 90 f.). Damit ist allerdings zugleich – freilich nicht mit Bindungswirkung – die wenig überzeugende Kasuistik der Instanzgerichte zum Ausschluss des Anspruchs (Satz 2) einbezogen, auf die in der Entwurfsbegründung (S. 90) hingewiesen wird. Hier wäre allerdings eine Klarstellung wünschenswert gewesen, dass allein der Umstand, dass die Intimsphäre der Mutter betroffen ist, nicht ausreichen dürfte. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass es um persönliche Angaben geht, weil diese für das Kind auch wichtig sind. Zu intimen Umständen müssen dabei keine Angaben gemacht werden, weil diese für das Kenntnisinteresse des Kindes über die Person des ihm unbekannten leiblichen Elternteils regelmäßig nicht bedeutsam sind (dass der leibliche Vater selbst eine Familie hat und deren Frieden gefährdet wäre, reicht nicht aus). Selbst im Fall der Vergewaltigung oder/und des Inzests (vgl. die Dokumentation des ZDF vom 9.6.2026 [„37°“ „Kein Kind der Liebe“; www.zdf.de]) scheint ein Auskunftsanspruch des Kindes nicht von vornherein ausgeschlossen.

III. Neue Systematik (Neustrukturierung)

Der Titel 5 (Buch 4: Familienrecht, Abschnitt 2: Verwandtschaft) ist bislang nicht untergliedert. Er soll nunmehr eine Gliederung erhalten in:

- Untertitel 1: Allgemeine Vorschriften
- Untertitel 2: Gerichtliche Entscheidungen zur Ausübung und Übertragung der elterlichen Sorge
- Untertitel 3: Ausübung der Sorge
- Untertitel 4: Gefährdung des Kindeswohls
- Untertitel 5: Ruhen der elterlichen Sorge und Folgen des Endes der elterlichen Sorge
- Untertitel 6: Umgang und Auskunft
- Untertitel 7: Elterliche Sorge bei Familienpflege.

Zwar ist die Systematik des RefE folgerichtig und bietet durch die stärkere Untergliederung eine bessere Übersichtlichkeit. Indessen wirkt die damit verbundene Umstellung zahlreicher wichtiger Vorschriften für die Praxis erschwerend. Neben der Umstellung auf die neue Nummerierung wird sich unter anderem die Datenbank-Recherche für längere Zeit verkomplizieren. Man sollte sich hier nicht auf Künstliche Intelligenz verlassen.

Einige Regelungen enthalten Klarstellungen, teils von Selbstverständlichem, etwa die gemeinsame Sorge verheirateter Eltern oder die fehlende Rückwirkung der Begründung oder Beseitigung der rechtlichen Vaterschaft (§§ 1628, 1629 BGB-RefE). Grundsätzlich zu begrüßen ist die Klarstellung in § 1628 Abs. 4 BGB-RefE (S. 102): *Die Intention, dem Kind mehr Entscheidungsbefugnisse zu geben, würde nicht wirksam umgesetzt werden, wenn die Eltern das Kind bei solchen Erklärungen vertreten müssen oder können oder der Erklärung des Kindes zustimmen müssen. Bei den im Titel Elterliche Sorge vorgesehenen Erklärungen des Kindes handelt es sich um Sonderregelungen zu den Regelungen zur Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen Teil des BGB.* Es erscheint indessen nicht konsequent, diese Klarstellung auf ab 14jährige Kinder zu beschränken. Denn auch jüngeren Kindern werden vom Gesetz Befugnisse zur Eigenentscheidung (mit rechtsgestaltender Wirkung) verliehen. Zu nennen sind hier die Zustimmungserfordernisse für die Namensneubestimmung (§ 1617c BGB) oder die Geschlechtsneubestimmung für ab Fünfjährige (§ 3 Abs. 2 S. 2 SBGG). Der Verf. hat darauf im Zusammenhang der Geschlechtsneubestimmung für Minderjährige nach dem SBGG hingewiesen (Klinkhammer, NZFam 2026, 273, 277 f.). Der RefE nennt nur Erklärungen im Titel Elterliche Sorge und bezieht damit das SBGG – auch für ab 14jährige (vgl. § 3 Abs. 1 SBGG) – nicht ein, obwohl es der Sache nach um gleichgelagerte Abgrenzungsfragen von elterlicher Sorge und Eigenverantwortung des minderjährigen Kindes geht. Im Hinblick auf diesen bedeutsamen Themenkomplex der wachsenden Eigenverantwortung Minderjähriger in persönlichen Angelegenheiten, der einer gründlichen Bearbeitung vor

allem im Kindschaftsrecht bedarf, enthält der RefE demnach nur einen punktuellen und unzureichenden Regelungsansatz.

IV. Ausgewählte Einzelfragen

Vertretung des Kindes durch die Eltern

Die Neuregelung zu Vertretung und Vertretungsausschluss in §§ 1639 f. BGB-RefE, insbesondere beim Kindesunterhalt (§ 1640 BGB-RefE), knüpft an die Rechtsprechung des BGH an und erweitert diese auf den Fall verheirateter Eltern. Das erscheint sachlich gerechtfertigt wird zur Vereinfachung der Praxis führen. Die Streichung der Regelung in § 1629 Abs. 2a BGB, die einen systematischen Fremdkörper darstellt, ist zu begrüßen. Die Zusammenfassung von Vertretung und deren Ausschluss bzw. Entziehung im Kindschaftsrecht statt der bisherigen – umständlichen – Verweisungen auf das praktisch weniger bedeutsame Vormundschaftsrecht und das Betreuungsrecht führt zu mehr Klarheit im Gesetz.

Schadensersatz wegen Sorgepflichtverletzung

§ 1642 BGB-RefE beinhaltet eine Kodifizierung des bisher aus § 1664 BGB hergeleiteten Schadensersatzanspruchs des Kindes gegen die Eltern wegen Pflichtverletzung.

Umgangsrecht

Zum Umgangsrecht sind zahlreiche, teils bereits angesprochene, Neuregelungen vorgesehen. Diese tragen nicht zuletzt der vom BGH fortentwickelten Rechtsprechung zum Umgangsrecht (vgl. zuletzt BGH Rechnung und enthalten im Übrigen wünschenswerte Klarstellungen (z.B. § 1680 BGB-RefE). Hier werden auch neue Betreuungsmodelle, vor allem das Wechselmodell, berücksichtigt.

Umgangsrecht leiblicher, nicht rechtlicher Eltern

Umgangs- und Auskunftsrechte leiblicher, nicht rechtlicher Elternteile sollen geschlechtsneutral gefasst werden. Das Umgangsrecht leiblicher Elternteile, die nicht zugleich rechtliche Eltern des Kindes sind, soll diesen unabhängig von ihrem Geschlecht und grundsätzlich auch nach der Erklärung der Einwilligung in eine Adoption des Kindes zustehen. Dies steht vor dem Hintergrund der neuen Rechtsprechung von BVerfG (BVerfGE 169,1 = FamRZ 2024, 846) und BGH (BGHZ 230, 174 = FamRZ 2021, 1375). Es verbleibt bei der Voraussetzung, dass der leibliche Elternteil ein nachhaltiges Interesse an dem Kind gezeigt hat und der Umgang im konkreten Einzelfall dem Kindeswohl dient. Die Regelung ist zu begrüßen. Sie trägt nicht zuletzt den modernen und wissenschaftlich untermauerten Entwicklungen im Adoptionsrecht (vgl. etwa §§ 8a, 8b AdVermiG) Rechnung, die im Sinne des Kindeswohls der offenen Adoption gegenüber dem überholten Dogma von der Inkognito-Adoption den Vorzug geben. Zu erwägen wäre hier allerdings eine vollständige Streichung des dazu wenigstens teilweise im Widerspruch stehenden § 1758 BGB.

V. Zusammenfassende Stellungnahme

Der groß angelegte Reformentwurf ist im Ganzen zu begrüßen. Er arbeitet die Rechtsentwicklung seit der letzten Kindschaftsrechtsreform umfassend ein und führt insgesamt zu mehr Rechtsklarheit, wenn auch seine Umsetzung für die Rechtspraxis mit erheblichem Umstellungsaufwand verbunden sein wird.

Bedenken sind gegen die unterschiedslose Übernahme des weiten Gewaltbegriffs der Istanbul-Konvention zu erheben. Weitere, vorstehend angesprochene einzelne Kritikpunkte verstehen sich als Verbesserungsvorschläge.